



Markt Lauterhofen

# Bekanntmachung

## **Aufstellung des Bebauungsplans „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Traunfeld – An der BAB 6“ Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat Lauterhofen hat in seiner Sitzung am 05. April 2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Traunfeld – An der BAB 6“ beschlossen. Das zu ändernde Gebiet befindet sich nördlich von Traunfeld auf Teilflächen der Flurnummern 695 und 695/1 der Gemarkung Traunfeld. Es wird begrenzt durch Teilflächen der FINrn. 695 und 695/1 im Norden, den landwirtschaftlichen Weg mit der FINr. 697 im Osten, dem landwirtschaftlichen Weg mit der FINr. 692 im Süden sowie dem landwirtschaftlichen Grundstück mit der FINr. 694 im Westen.

Gleichzeitig soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert werden. Das Gebiet ist im bestehenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und soll zukünftig als Sondergebiet dargestellt werden.

Der geplante Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung sowie der Flächennutzungsplanänderung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Die vom Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 20.09.2018 gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwürfe der Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderung, jeweils bestehend aus Planzeichnung, deren Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom 19.10.2018 bis einschließlich 19.11.2018 im Rathaus (Zimmer 1) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben. Ziel der Änderung ist die Schaffung von Baurecht für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanentwurf
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind darüber hinaus folgende umweltbezogene Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB:

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

- Meldepflicht für Bodendenkmäler (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 25.05.2018)

Schutzgut Mensch:

- Hinweise zum Schallschutz und zur Blendwirkung (Umweltschutz; Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vom 29.06.2018)

Schutzgut Klima/Luft:

- Hinweis auf die Erfordernisse der Raumordnung gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013 (Regierung der Oberpfalz; Höhere Landesplanungsbehörde vom 28.05.2018)

Schutzgut Boden:

- Hinweis zu den Pflegemaßnahmen zwischen den Solarmodulen (AELF vom 15.06.2018)
- Hinweis auf Pflegemaßnahmen (BUND Naturschutz in Bayern e. V. vom 29.06.2018)

Schutzgut Landschaftsbild:

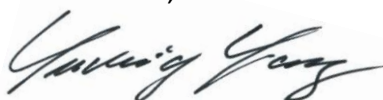
- Hinweise zur Bauverbotszone, zur Blendwirkung, der zeitlichen Befristung sowie zur Anfahrt der Anlage (Autobahndirektion Nordbayern vom 27.06.2018)
- Hinweis auf Zaun- und Modulgestaltung (BUND Naturschutz in Bayern e. V. vom 29.06.2018)
- Hinweis auf ein vorliegendes Landschaftsschutzgebiet, den Kompensationsfaktor, die Eingrünung sowie die Bestandsbewertung des Gebietes (Untere Naturschutzbehörde vom 26.06.2018)

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Bezüglich der Flächennutzungsplanänderung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse [www.lauterhofen.de](http://www.lauterhofen.de) auf der Homepage des Marktes Lauterhofen eingestellt.

Lauterhofen, 10.10.2018



Ludwig Lang  
Erster Bürgermeister